



Pa. 7. 2.

DECLARATION

Der

EDICTE

Vom

gestempelten Papier,

Daß Niemand,

Duch nicht die Armen,

Welchen das Armen-Recht ordentlich

zuerkannt worden,

Vom Stempel = Papier

befreyet seyn sollen.

Sub dato Berlin, den 18. Februarii 1724.

L U C K I N,

Gedruckt bey Gottfr. Heinichen und Joh. Hübner/
Neumärk. Regierungs = Buchdr.





Wennach Se.
Königliche Hohe-
stätt in Preussen. c. Un-

ser allergnädigster Herr, in Dero letztthin
sub dato den 22. April 1722. renovirtem Edict we-
gen Gebrauchs des gestempelten Papiers unter an-
dern §. 5. allergnädigst verordnet, daß in Dero Pro-
vintzien und Landen kein Einwohner, wes Standes
und Condition er auch immer seyn möge, von dem
Gebrauch dieses gestempelten Papiers sich eximiren,
sondern ohne Unterscheid jedermänniglich, sowohl
Geistliche als Weltliche, Krieges- und Civil-Bediente,
sich dessen zu gebrauchen gehalten seyn sollen; Und
aber in den Justitz- und anderen Collegiis, auch bey
den

den Beamten und Magistraten bis dahero der Gebrauch gewesen, daß diejenigen armen Leute, so mittelst ihnen zuerkannten und wirklich abgelegten Juramenti paupertatis das Armen-Recht erhalten, und welchen der Advocatus pauperum zu Aufsführung ihrer Rechts-Sachen zugegeben worden, nicht allein ihre Memorialia auf ungestempelt Papier übergeben dürfen, sondern auch die Citationes, Abschiede und andere Verordnungen, so in ihren Rechts-Sachen ergangen, auf ungestempelt Papier ausgefertigt werden; Solches aber gleichwohl Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Intention gänzlich zuwieder läuft, als welche dahin gehet, daß alle und jede ohne Unterscheid, sie mögen arm oder reich seyn, sich des gestempelten Papiers in ihren Rechts-Sachen bedienen sollen, dergestalt, daß auch diejenigen, welchen Jura pauperum nach abgelegtem Armen-Eid ordentlich zuerkannt worden, ob sie schon dadurch von allen Advocaten- und Gerichts-Gebühren vor wie nach frey bleiben, dennoch keine Memorialia auf ungestempelt Papier übergeben, noch ihnen die Citationes und Verordnungen auf dergleichen Papier ausgefertigt werden sollen: Als haben höchstgedachte Seine Königliche Majestät diese Dero allergnädigste Willens-Meinung hiermit jedermänniglich in Gnaden bekannt machen, auch allen und jeden Dero
Justitz-

Justitz- und anderen Collegiis, die etwas zu expedi-
ren haben, imgleichen den Beamten und Magistra-
ten in Städten und Flecken ohne Unterscheid anbefeh-
len wollen, sich selbst darnach allerunterthänigst zu
achten, auch andere ihre Untergebene dahin zu hal-
ten, daß sie solchem allergehorsamst nachleben, und in
keine Weise dawieder handeln; wie dann der General-
und andere Fiscale darauff allen Fleisses mit acht ha-
ben, und das Königliche Interesse dabey gehörig wahr-
nehmen sollen. Signatum Berlin, den 18. Februar.
1724.

Er. Wilhelm.



J. W. v. Grumbkow, E. D. v. Creuz, C. v. Ratsh, F. v. Görne, J. H. v. Fuchs.

Kg 2908

40

(II.)



M



(2) (45)

DECLARATION Der EDICTE

Vom

alten Papier,

Daß Niemand,
nicht die Armen,
Armen-Recht ordentlich
erkannt worden,

Stempel = Papier erneyt seyn sollen.

lin, den 18. Februarii 1724.

L S E R I N,

fr. Heinichen und Joh. Hübner/
k. Regierungs = Buchdr.

